

Feuerwehrgebührensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 18. September 2001 diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß-Zimmern beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51, Nr. 6 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl I S. 562), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562).

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß-Zimmern werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind,
 1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - 1.1 die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der selbst nicht Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - 1.2 die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - 1.3 die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - 1.4 die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich ist,
 - 1.5 die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - 1.6 die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - 2.1 die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - 2.2 die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 2.3 die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 2.4 in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - 2.5 die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
 3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Groß-Zimmern vom 29. Juni 1999 außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 18. September 2001

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Dieter Emig
Dieter Emig, Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurde vorstehende Feuerwehrgebührensatzung am 26. Oktober 2001 in ihrem vollen Wortlaut im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ veröffentlicht.

Groß-Zimmern, den 30. November 2001

(Siegel)

gez. Dieter Emig
Dieter Emig, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund des § 3 der Feuerwehrgebührensatzung vom 18. September 2001 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 18. September 2001 das folgende

Gebührenverzeichnis

beschlossen:

| 1. Personalgebühren | Betrag in Euro / Std. | |
|--|------------------------------|----------------------------|
| 1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft) | 21,00 | |
| 1.2 Gefahrguteinsätze (je Einsatzkraft) | 34,00 | |
| 1.3 Brandsicherheitsdienste (je Einsatzkraft) | 11,00 | |
| 2. Fahrzeuggebühren | Betrag in Euro / Std. | Betrag in Euro / km |
| 2.1 <u>Spezialfahrzeuge</u> | | |
| 2.1.1 Pkw-Einsatzleiter | 21,00 | 1,00 |
| 2.1.2 Einsatzleitwagen ELW 1 | 27,00 | 1,00 |
| 2.1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 25,00 | 1,00 |
| 2.1.4 Gerätewagen-Nachschub GW-N | 41,00 | 1,00 |
| 2.1.5 Kleinlöschfahrzeug KLF | 41,00 | 1,00 |
| 2.2 <u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u> | | |
| 2.2.1 TSF | 31,00 | 1,00 |
| 2.2.2 TSF-W | 31,00 | 1,00 |
| 2.3 <u>Löschgruppenfahrzeuge</u> | | |
| 2.3.1 LF 8/6 | 113,00 | 1,00 |
| 2.3.2 LF 16/12 | 154,00 | 2,00 |
| 2.4 <u>Tanklöschfahrzeuge</u> | | |
| 2.4.1 TLF 16/25 | 113,00 | 2,00 |
| 2.5 <u>Rüstwagen</u> | | |
| 2.5.1 RW 1 | 103,00 | 1,00 |

| | | | |
|-----------|--|---------------------------------------|-----------------------------------|
| 3. | Gebühren für Anhänger und Geräte | Betrag in Euro / Std. | |
| 3.1 | <u>Anhänger</u> | | |
| 3.1.1 | Mehrzweckanhänger 1 | 26,00 | |
| 3.1.2 | Mehrzweckanhänger 2 Hochwasser | 36,00 | |
| 3.1.3 | Mehrzweckanhänger 3 Technische Hilfeleistung | 31,00 | |
| 3.2 | <u>Geräte</u> | | |
| 3.2.1 | Tragkraftspritze TS 8/8 | 21,00 | |
| 3.2.2 | Tragkraftspritze TS 4/5 | 16,00 | |
| 3.2.3 | Motorkettensäge | 13,00 | |
| 3.2.4 | Stromerzeuger | 27,00 | |
| 3.2.5 | Elektrohammer | 9,00 | |
| 3.2.6 | Greifzug | 9,00 | |
| 3.2.7 | Trennschleifer | 9,00 | |
| 3.2.8 | Be- u. Entlüftungsgerät (Hochleistungsl.) | 17,00 | |
| 3.2.9 | Kehrmaschine | 16,00 | |
| 3.2.10 | Streuwagen | 8,00 | |
| | | Betrag in Euro je Tag | |
| 3.2.11 | Ölsperre je Teil | 13,00 | |
| 3.2.12 | Ölaufangbehälter | 27,00 | |
| 3.3 | <u>Pumpen</u> | Grundkosten in Euro / Std. | jede weitere Std. Euro |
| 3.3.1 | Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min, 220 V oder 380 V | 23,00 | 12,00 |
| 3.3.2 | Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min, 220 V oder 380 V | 29,00 | 14,00 |
| 3.3.3. | Wasserstrahlpumpe | 11,00 | 6,00 |
| 3.3.4 | Flüssigkeitssauger | 26,00 | 13,00 |
| 3.3.5 | Gefahrstoffpumpe mit Zubehör | 26,00 | 13,00 |
| 4. | Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte | | |
| 4.1 | <u>Strahlrohre</u> | Betrag in Euro je Tag | |
| 4.1.1 | Strahlrohr, allgemein | 13,00 | |
| 4.2 | <u>Schläuche</u> | | |
| 4.2.1 | D-Druckschlauch | 13,00 | |
| 4.2.2 | C-Druckschlauch | 13,00 | |
| 4.2.3 | B-Druckschlauch | 13,00 | |
| 4.2.4 | A-Saugschlauch | 13,00 | |
| 4.3 | Die Ausleihgebühr für Druck- u. Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen u. Trocknen je Schlauch. | Betrag in Euro je Stück | |
| 4.3.1 | Prüfen, Waschen und Trocknen | 11,00 | |
| 4.3.2 | Vulkanisieren je Flicker bis 50 x 50 mm | 13,00 | |
| 4.4. | <u>Wasserführende Armaturen</u> | Betrag in Euro je Tag | |
| 4.4.1 | Verteiler | 13,00 | |
| 4.4.2 | sonstige wasserführende Armaturen je Stück | 13,00 | |
| 4.5 | <u>Leitern</u> | Betrag in Euro je Tag | |

| | | |
|-------|---|-------|
| 4.5.1 | 1 Steckleiterteil | 6,00 |
| 4.5.2 | 3-teilige Schiebeleiter | 21,00 |
| 4.5.3 | Klappleiter | 13,00 |
| 4.6 | <u>Sonstige Geräte</u> Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet. | |

5. Gebühren für Atemschutzgeräte Betrag in Euro je Std.

| | | |
|-----|----------------|-------|
| 5.1 | Pressluftatmer | 27,00 |
|-----|----------------|-------|

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- u. Wartungsaufwand berechnet (siehe 11.). Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.2 Reinigen und Desinfizieren Betrag in Euro je Stück

| | | |
|-------|------------------|------|
| 5.2.1 | Atemschutzgeräte | 8,00 |
|-------|------------------|------|

| | | |
|-------|------------------|------|
| 5.2.2 | Atemschutzmasken | 6,00 |
|-------|------------------|------|

5.3 Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten Betrag in Euro je Stück

| | | |
|-------|-----------------|------|
| 5.3.1 | Lungenautomaten | 8,00 |
|-------|-----------------|------|

| | | |
|-------|-----------------|------|
| 5.3.2 | Atemschutzmaske | 8,00 |
|-------|-----------------|------|

| | | |
|-------|------------------|-------|
| 5.3.3 | Atemschutzgeräte | 17,00 |
|-------|------------------|-------|

| | | |
|-------|-------------------|-------|
| 5.3.4 | 1/2-Jahresprüfung | 21,00 |
|-------|-------------------|-------|

| | | |
|-------|-----------------|-------|
| 5.3.5 | 6-Jahresprüfung | 31,00 |
|-------|-----------------|-------|

| | | |
|-------|---|------|
| 5.3.6 | Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l | 5,00 |
|-------|---|------|

| | | |
|-------|---|------|
| 5.3.7 | Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l | 7,00 |
|-------|---|------|

6. Prüfgebühren

6.1 Prüfen von Pumpen Betrag in Euro je Std.

| | | |
|--------|--------------------|-------|
| 6.1.1. | 200 l Nennleistung | 11,00 |
|--------|--------------------|-------|

| | | |
|-------|--------------------|-------|
| 6.1.2 | 400 l Nennleistung | 13,00 |
|-------|--------------------|-------|

| | | |
|-------|--------------------|-------|
| 6.1.3 | 800 l Nennleistung | 16,00 |
|-------|--------------------|-------|

| | | |
|-------|----------------------|-------|
| 6.1.4 | 1.600 l Nennleistung | 18,00 |
|-------|----------------------|-------|

6.2 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Betrag in Euro je Std.

| | | |
|-------|---|-------|
| 6.2.1 | Anstell-, Steck-, Haken- u. Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage | 11,00 |
|-------|---|-------|

| | | |
|-------|-------------------------|-------|
| 6.2.2 | 3-teilige Schiebeleiter | 19,00 |
|-------|-------------------------|-------|

7. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze, wie z.B.

Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung,

werden die Gebühren nach ausgedrückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, **mindestens jedoch 52,00 Euro.**

8. Gebühren für Alarmierungen

Gebühren für **missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung** aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, **mindestens jedoch 256,00 Euro**.

Bei **Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen** werden je Fall **pauschal 500,00 Euro** berechnet.

9. Gebühren für Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemittel sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

10. Entsorgungsgebühren

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

11. Gebühren für Reparaturen und Reinigungen

Reparaturen und Reinigung der Geräte werden nach Zeitaufwand berechnet. Der Arbeitswert je Arbeitskraft beträgt 4,00 Euro. Eine Stunde sind 12 Arbeitswerte.